

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 15 ZB 02.31617
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

Art. 103 Abs. 1 GG
§ 108 Abs. 2 VwGO
§ 138 Nr. 3 VwGO
§ 144 Abs. 4 VwGO (analog)
§ 77 Abs. 1 AsylVfG
§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylrecht Irak
Gehörsrüge kommt wegen geänderter politischer Verhältnisse nicht mehr zum Tragen

Leitsätze:

Zur entsprechenden Anwendung des § 144 Abs. 4 VwGO im Verfahren auf Zulassung der Berufung (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO) bei einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss des 15. Senats vom 17. Dezember 2003

(VG Regensburg, Entscheidung vom 10. Oktober 2002, Az.: RN 3 K 02.31252)

15 ZB 02.31617
RN 3 K 02.31252

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Deggendorf,
Östlicher Stadtgraben 30, 94469 Deggendorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 10. Oktober 2002, erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann

ohne mündliche Verhandlung am **17. Dezember 2003**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Es kann offen bleiben, ob das Verwaltungsgericht bei der Ablehnung des Beweis-antrags das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO). Ein Verstoß würde sich nicht mehr auswirken, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 144 Abs. 4 VwGO analog). Nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sachlage ist die Klage unbegründet, ohne dass es dabei auf die beantragte Beweis-erhebung ankommt.

§ 144 Abs. 4 VwGO führt – entsprechend angewendet – zur Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Grün-den als richtig darstellt. Das setzt voraus, dass die angefochtene Entscheidung über-haupt an einem Mangel leidet, der zur Zulassung der Berufung führen würde. Verfahrensfehler führen grundsätzlich nur dann zur Zulassung der Berufung, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem Fehler beruhen kann (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO; vgl. auch § 132 Nr. 3 VwGO zur Zulassung der Revision); davon weicht § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG nicht ab. In den Fällen des § 138 VwGO ist gesetzlich fingiert, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensfehler beruht. In diesen Fällen ist deshalb die Anwendung des § 144 Abs. 4 VwGO nicht etwa ausgeschlossen. § 138 VwGO schafft im Gegenteil eine Voraussetzung dafür, dass es zur (entsprechenden) Anwendung des § 144 Abs. 4 VwGO kommen kann.

Ist das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, so kann sich die angefochtene Ent-scheidung aber nur dann als richtig darstellen, wenn der Gehörsverstoß nicht das Ge-samtergebnis des Verfahrens, sondern nur einzelne Feststellungen betrifft, auf die es für die Entscheidung nach der Einschätzung des Berufungsgerichts und der dafür maßgeblichen Sachlage nicht oder nicht mehr ankommt (vgl. BVerwG vom 26.2.2003

NVwZ 2003, 1129; Eichberger in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, RdNrn. 53 ff. zu § 144). Nach der verfahrensökonomischen Zielsetzung des § 144 Abs. 4 VwGO soll ein Verfahren nicht um eines Fehlers willen fortgeführt werden, wenn der Verstoß mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis bedeutungslos bleiben wird (vgl. BVerwG vom 26.2.2003 a. a. O.).

Zum maßgebenden Zeitpunkt für die Entscheidung des Senats (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) hat sich die Sachlage durch die am 20. März 2003 begonnenen und am 2. Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktionen einer Koalition unter Führung der USA in einer Weise verändert, dass sich der Verfahrensverstoß nicht mehr auswirken kann. Auch einen grundsätzlichen Klärungsbedarf (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) gibt es insofern nicht (vgl. Urteil des Senats vom 13.11.2003 15 B 02.31751). Dem Kläger droht bei einer Rückkehr wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise keine politische Verfolgung mehr. Derartige früher gefahrbe gründende Verstöße haben ihre Bedeutung verloren, weil ihr damals gefährdender Charakter entscheidend auf dem Unrechtsregime Saddam Husseins beruhte. Das Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Macht über den Irak verloren. Die Militäraktionen führten zur Auflösung der staatstragenden Organisationen und Institutionen dieses Regimes wie beispielsweise der Baath-Partei, der Republikanischen Garde, der Armee und der Geheimdienste. Angehörige der früheren Staatsführung werden von den USA weltweit gesucht. Über 30 von ihnen sind bereits festgenommen worden oder haben sich gestellt. Damit ist der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6.11.2003, Stand: Oktober 2003, - LB -, S. 2 f.; Thomas Uwer in wadi, Irakische Flüchtlinge nach dem Regime Change - Vorläufige Einsschätzung -, Stand: 8.11.2003). Der Irak steht landesweit unter Besatzungsrecht und wird derzeit von einer "Zivilverwaltung" der Koalition (Coalition Provisional Authority), der CPA, regiert (Uwer, a.a.O.), die sich vor allem auf 170.000 Soldaten aus den USA und Großbritannien stützen kann. Hinzu kommen Militär- und Polizeikontingente aus 36 weiteren Staaten (vgl. LB, S. 2). Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wird maßgebend vom Leiter der CPA bestimmt (vgl. LB, S. 3). Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde ein provisorischer 25-köpfiger Regierungsrat ("Transitory Governing Council") berufen, der sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen zusammensetzt und von einer unter den Ratsmitgliedern rotierenden Präsidentschaft geführt wird. Der US-Zivilverwalter hat sich bei allen Entscheidungen dieses Gremiums ein Veto-Recht vorbehalten. Der Übergangsrat hat u.a. die Aufgabe, eine neue Verfas-

sung auszuarbeiten sowie allgemeine und freie Wahlen vorzubereiten (vgl. LB, S. 4). Er ernannte Anfang September 2003 ein 25-köpfiges Interimskabinett, das den politischen und konfessionellen Proporz des Übergangsrates widerspiegelt. Die Ministerien werden faktisch von einem "senior advisor" geleitet, den die CPA stellt (vgl. LB, S. 5). Es gibt keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Saddam Hussein oder Angehörige seines früheren Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen (vgl. auch NdsOVG vom 14.8.2003 -20 A 430/02.A-; SächsOVG vom 28.8.2003 AuAS 2003, 250; OVG SH vom 28.10.2003 -1 LB 41/03).

2. Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG

3. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Happ

Jerger

Wünschmann